

Az.: _____

BESCHLUSSVORLAGE NR. _____

36-2025

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ortschaftsrat Jeßnitz (Anhalt)	08.04.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0

GEGENSTAND: Bestimmung eines Beauftragten des Ortschaftsrates zur Pflege der Städtepartnerschaften

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Die Ortschaft Stadt Jeßnitz (Anhalt) pflegt Städtepartnerschaften mit Bobenheim-Roxheim in Rheinland-Pfalz und Cevigny Saint Sauveur, Burgund (Frankreich). Im Zuge dessen fanden in der Vergangenheit regelmäßig Besuche der Partnerstädte durch Mitglieder des Ortschaftsrates Jeßnitz (Anhalt) statt. Nunmehr soll aus den Reihen des Ortschaftsrates ein Mitglied bestimmt werden, das sich insbesondere um das Fortführen der Partnerschaft kümmert.

Gemäß § 16 Abs. 2 d) und h) der Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz werden den Ortschaftsräten gem. § 84 Abs. 3 KVG LSA, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 11 handelt, folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, **soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt** sind:

d) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen und sportlichen Lebens sowie der Partnerschaften der jeweiligen Ortschaft,

h) Pflege vorhandener Partnerschaften.

Herr Uwe Fromme hat sich bereit erklärt, die Aufgaben des Beauftragten für Städtepartnerschaften wahrnehmen zu wollen.

Gesetzliche Grundlagen: §16 Absatz 2 d) und h) Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz, §84 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen

im laufenden HH-Jahr €

Folgejahr/e €

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Ortschaftsrat der Stadt Jeßnitz (Anhalt) beschließt, Herrn Uwe Fromme mit Wirkung ab 01.04.2025 zum Beauftragten des Ortschaftsrates für die Pflege der bestehenden Städtepartnerschaften zu bestimmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl: 9

Anwesende Mitglieder: davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 36-2025

Die Stadt Jeßnitz (Anhalt) hatte im Stadtrat im Jahr 1990 den Beschluss gefasst, der seit 10 Jahren bestehenden Städtepartnerschaft zwischen Bobenheim-Roxheim in Rheinland-Pfalz und Cevigny Saint Sauveur, Burgund (Frankreich) am 03. Oktober 1990 beizutreten. Dies wurde mit einer Festveranstaltung und Vertretern der beiden Städtepartner in Jeßnitz feierlich vollzogen.

Die partnerschaftlichen Beziehungen bezogen sich auch auf Verwaltungsunterstützung, Erfahrungsaustausch in Bezug auf die neue Gesetzeslage bzw. –gesetzgebung. Mitarbeiter der Gemeinde Bobenheim-Roxheim waren in Jeßnitz, um die neuen Verwaltungsstrukturen mit aufzubauen.

Einzelne Verwaltungsmitarbeiter reisten nach Bobenheim-Roxheim, um sich einen Einblick über die bestehenden neuen Aufgaben zu verschaffen. So wurden auch Gespräche mit den Mitarbeitern geführt.

In den darauffolgenden Jahren fanden jährliche Treffen der Städtepartner statt, bei welchen über Veranstaltungen und Termine für das Folgejahr Abstimmungen durchgeführt wurden.

Regel Kontakt besteht über die Jahre zwischen dem Volksschor „Muldeklang“ und dem Chor in Bobenheim-Roxheim. Es wurden auch gemeinsame Konzerte durchgeführt.

Auch zwischen den Feuerwehren wurden Erfahrungen ausgetauscht und Besuche durchgeführt. Die Sportgemeinschaft Jeßnitz hatte ebenso Kontakte zu den dortigen Sportvereinen. Viele private und persönliche Kontakte entstanden über die Jahre und bestehen auch heute noch. So gab es sogar Jeßnitzer Bürger, welche in Bobenheim-Roxheim ihren neuen Lebensmittelpunkt gefunden haben, der sich aus Treffen der Städtepartner ergeben hat.

Ziel ist, dass die Städtepartnerschaften erhalten und wieder ausgebaut werden. Es bestanden bis vor rund 15 Jahren vielfältigste Beziehungen zwischen Vereinen, Parteien und Privatpersonen und es ist zu evaluieren, was davon noch Bestand hat. Dazu sollen künftig entsprechende Gespräche geführt werden, vor allem mit denen, die besonders involviert waren und sind, z. B. Helmut Ernst. u. a., aber auch Gespräche mit Vereinen und Institutionen im Stadtgebiet, um alte Kontakte zu reaktivieren und neue Verbindungen zu knüpfen, z. B. zur Kirchengemeinde.

Die Städtepartnerschaft ist kein temporales Projekt, sondern ein vertraglich vereinbartes Miteinander über Staatsgrenzen hinaus, getragen durch seine Bürger und Vereine.

Mit Gründung der Stadt Raguhn-Jeßnitz verfügte die Ortschaft Jeßnitz (Anhalt) nicht mehr über eigene finanzielle Mittel, beantragte diese aber auch nicht bei der Stadt, um den Bestand der Städtepartnerschaft weiter aktiv zu pflegen.

Treffen auf Stadtbasis müssen jedoch langfristig vorbereitet und die Zurverfügungstellung finanzieller Mittel frühzeitig bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz beantragt werden (Gastgeschenke, Fahrtkosten etc.).

Repräsentative Aufgaben nimmt gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz der Bürgermeister der Stadt Raguhn-Jeßnitz wahr, wobei der Ortsbürgermeister beteiligt werden soll. Da die Reaktivierung der Städtepartnerschaft eine zeitintensive (freiwillige) Aufgabe darstellt, die nur die Ortschaft Jeßnitz betrifft, soll hierfür nach Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister Herrn Rosenek, ein Beauftragter zur Pflege der Städtepartnerschaft bestimmt werden, der bereits Bezug zu den besagten Partnern hat.

Dessen Aufgaben sollen künftig sein:

1. Anregung und Unterstützung von Kontakten und Begegnungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Partnerstädten
2. Kontaktpflege und Korrespondenz mit den Partnerstädten
3. Öffentlichkeitsarbeit über die Partnerstädte und Partnerschaftsangelegenheiten
4. Teilnahme an städtepartnerschaftlichen Veranstaltungen
5. Betreuung von Bürgergruppen aus den Partnerstädten bei einem Besuch in Raguhn-Jeßnitz
6. Anmeldung finanzieller Zuschüsse bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz
7. Einwerben von Spenden
8. Durchführung von Hilfsmaßnahmen
9. Planung und Organisation von offiziellen Begegnungen, Erfahrungsaustauschen

Die Punkte 4 bis 9 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ortschaftsrates Jeßnitz (Anhalt). Der Beauftragte für die Städtepartnerschaft hat notwendige finanzielle Mittel frühzeitig (mindestens 6 Monate vor Erledigung der jeweiligen Aufgabe) bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz zu beantragen und darf seine jeweilige Aufgabe nur dann erledigen, wenn deren Finanzierung gesichert ist.